

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

29.04.1975

Geschäftszahl

1802/74

Rechtssatz

Vorschriften in einem Baubewilligungsbescheid können sich nicht an Außenstehende richten. Ist daher von Dritter einer Vorschrift zuwidergehandelt worden, kann der Bauwerber weder als unmittelbarer noch als mittelbarer Täter zur verwaltungsstrafrechtlichen Verantwortung gezogen werden.